Bekanntmachung

Der Gemeinderat Miltach hat in seiner Sitzung am 22.10.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 230 und der Grundsteuer B auf 230 für das Kalenderjahr 2027 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2026 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2027 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2026 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2027 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2027 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2027 in einem Betrag am 01.07.2027 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Miltach, Kötztinger Str. 3, 93468 Miltach.**
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
 zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
 Ausgehängt am 26.10.2026
 Abgenommen am
2. Veröffentlichung Homepage 26.10.2026

Für die Richtigkeit:
Tag Namensz. _____

Ort, Datum:
Miltach, 26.10.2026

BAYERN GEMEINDE MILTACH (Siegel)

Höcherl, Erster Bürgermeister